Zeitschrift: PS-Info: Neues von Pro Senectute Schweiz

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: - (2004)

Heft: 1

Artikel: Erwachsenenschutz : Selbstbestimmung stärken

Autor: Seifert, Kurt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-788138

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erwachsenenschutz: Selbstbestimmung stärken

Das seit mehr als 90 Jahren in seinen Grundzügen geltende Vormundschaftsrecht soll umfassend reformiert werden. Für Pro Senectute stellen sich damit neue Herausforderungen.

Das Zivilgesetzbuch atmet dort, wo es sich mit Fragen der Vormundschaft befasst, den Geist einer vergangenen Zeit. Es stammt nämlich noch aus dem Jahr 1912. Bevormundung war damals nicht nur als Mittel der Unterstützung von Menschen gedacht, die ihr Leben nicht selbstständig meistern können, sondern auch als Instrument zur Disziplinierung jener, die nicht ins Schema herrschender Normalität passen.

Die vormundschaftliche Praxis hat sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten schrittweise, wenn auch nicht immer konsequent, in Richtung von mehr Mitwirkung der Betroffenen und stärkerer Transparenz der Verfahren entwickelt. Jetzt ist die Zeit gekommen, das Gesetz dem gelebten Recht anzupassen und auf diese Weise weitere Veränderungen zu ermöglichen.

Grundlegende Revision

Mitte der neunziger Jahre wurde ein erster Bericht zur Revision des schweizerischen Vormundschaftsrechts vorgelegt. Auf der Grundlage dieses Textes entstand 1998 ein Vorentwurf. Eine vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzte Expertenkommission erarbeitete in mehr als vierjähriger Tätigkeit einen weiteren und wesentlich umfassenderen Vorentwurf, der im Sommer 2003 in die Vernehmlassung gegeben worden ist. Für die Stiftung Pro Senectute nahm Susanna Schibler an der Arbeit dieser Kommission teil.

Im Dezember 2003 verabschiedete der Stiftungsrat die Stellungnahme von Pro Senectute Schweiz. In der Vernehmlassungsantwort wird das Vorhaben einer grundlegenden Revision des Vormundschaftsrechtes begrüsst. Insbesondere unterstützt Pro Senectute die Grundgedanken der Expertenkommission, «das Selbstbestimmungsrecht zu fördern, ein einheitliches Rechtsinstitut der Beistandschaft zu schaffen, die Solidarität in der Familie zu stärken sowie den Rechtsschutz für urteilsunfähige Personen, die in Einrichtungen leben, zu verbessern».

Hilfsbedürftigen beistehen

Das heutige Vormundschaftswesen ist unübersichtlich gestaltet - es gibt Vormund-, Beirat- oder Beistandschaften. Vielfach erweisen sich diese Massnahmen nicht als «massgeschneidert». Um der Vielfalt der Situationen besser zu entsprechen, in der sich in ihrer Urteilsfähigkeit beschränkte Personen befinden, schlägt die Expertenkommission flexiblere Rechtsnormen vor. So soll ein einheitliches Rechtsinstitut der Beistandschaft geschaffen werden, die verschiedene Formen annehmen kann.

Die Begleitbeistandschaft ist für hilfsbedürftige Personen gedacht, die zur Erledigung bestimmter Aufgaben eine begleitende Unterstützung benötigen. Dabei bleibt ihre Handlungsfähigkeit gewahrt. Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn eine Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und vertreten werden muss. Eine Mitwirkungsbeistandschaft ist dann erforderlich, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu ihrem eigenen Schutz der Zustimmung eines Beistandes oder einer Beiständin bedürfen. Schliesslich gibt es noch die umfassende Beistandschaft für jene Fälle, in denen die Person dauernd urteilsunfähig und ausgeprägt hilfsbedürftig ist.

Dem Risiko, eines Tages in die Lage zu geraten, nicht mehr voll urteilsfähig zu sein, lässt

sich nur beschränkt vorbeugen. Möglich ist jedoch, Vorbereitungen zu treffen. Bereits heute sind Patientenverfügungen üblich. Die Expertenkommission schlägt vor, neben solchen Verfügungen neue gesetzliche Instrumente zu schaffen: Mit einem Vorsorgeauftrag soll eine handlungsfähige Person eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen bezeichnen können, die im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit ihre Interessen wahren und sie im Rechtsverkehr vertreten. Mit einem Vorsorgeauftrag für medizinische Massnahmen kann eine natürliche Person beauftragt werden, bei Urteilsunfähigkeit die Zustimmung zu medizinischen Massnahmen zu erteilen.

Im Zentrum der Revision soll der *Erwachsenenschutz* stehen. So schlägt die Kommission vor, dass für alle urteilsunfähigen Personen, die in einem Heim, einer Pflegegruppe oder anderweitig platziert werden, ein Betreuungsvertrag abgeschlossen werden muss. In diesem Vertrag ist festzuhalten, welche

Leistungen die Wohn- und Pflegeeinrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet wird.

Systemmängel überwinden

Die Expertenkommission legt grossen Wert auf eine Professionalisierung des Erwachsenenschutzes. Die heute geltende Regelung weise grosse Mängel aus, heisst es in ihrem Bericht vom Juni 2003. In den meisten Deutschschweizer Kantonen amtet die Exekutive der Gemeinde zugleich als Vormundschaftsbehörde. Es sei mit der Bundesverfassung nur schwer vereinbar, dass ein politisch gewählter Gemeinderat Entscheide fällt, die in das Grundrecht der persönlichen Freiheit eingreifen, hält die Kommission fest. Ihr Vorentwurf sieht deshalb vor, dass alle Entscheide im Bereich des Erwachsenenschutzes (sowie des Kinderschutzes) bei einer Behörde konzentriert werden sollen.

kas

Grundrechte sollen gestärkt werden

Neue Aufgaben für Pro Senectute

Die Chance einer grundlegenden Reform des Vormundschaftsrechts steht und fällt mit der Antwort auf die Frage, in welcher Weise es gelingen kann, die vorgeschlagenen Neuerungen Wirklichkeit werden zu lassen. Da ist eine Organisation wie Pro Senectute mit eigenen Ideen, Konzepten und konkreten Vorschlägen gefordert. Deshalb hat der Stiftungsrat nicht nur eine Vernehmlassungsantwort verabschiedet, sondern in seiner Sitzung vom 5. Februar 2004 auch «Überlegungen zur Rolle und zu den Aufgaben von Pro Senectute» gutgeheissen. Im Mittelpunkt dieser Überlegungen steht der Gedanke, durch Hilfe auf freiwilliger Basis beistandschaftliche Massnahmen so weit wie möglich zu vermeiden. Dies setzt eine Verbesserung der Angebotspalette zur Förderung der Selbstbestimmung und der persönlichen Vorsorge sowie zur Stärkung der persönlichen und administrativen Begleitungen voraus. Pro Senectute bietet bereits heute eine Reihe von Dienstleistungen an, die dieser Zielsetzung entsprechen. Die Stiftung könnte vermehrt auch im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern der künftigen Erwachsenenschutzbehörden sowie von Beiständinnen und Beiständen tätig werden.

Ein Ausbau solcher Angebote bedingt klare Regelungen, wer für welche Kosten aufzukommen hat. Da für die Finanzierung des Vollzugs des Erwachsenenschutzrechts die Kantone zuständig sein sollen, müssten zwischen den Kantonen und Pro Senectute entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Andernfalls müsste eine Erweiterung der Beitragsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherung und Pro Senectute ausgehandelt werden.